

Haus- und Liegenschaftsordnung der GWG Erfurt-Süd eG

Stand 14. Februar 2023

Paragraph 1 Allgemeines

Diese Hausordnung enthält verschiedene Verhaltensnormen, die das friedliche Zusammenleben aller Hausbewohnenden in harmonischer Weise gewährleisten sollen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mitbewohnenden und halten Sie sich an die Normen dieser Hausordnung, sodass das Zusammenleben nicht durch Ihr Verhalten gestört wird.

Paragraph 2 Schutz vor Lärm

Die eigene Wohnung soll eine Stätte der Ruhe und Erholung sein. Um dies zu gewährleisten, ist in einem Mehrfamilienhaus, auch bei guter Schalldämmung, das rücksichtsvolle Verhalten der Bewohnenden Voraussetzung, um einen harmonischen und gemeinschaftlichen Ruhepol zu bewahren.

Aus diesem Grund ist ruhestörender Lärm, welcher das normale Maß überschreitet, in der Wohnung, dem Haus und der Liegenschaft zu vermeiden. Unbeschadet behördlicher Vorschriften sind ruhestörende Hausarbeiten bzw. ruhestörende Tätigkeiten zu folgenden Zeiten

montags bis samstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr
sowie sonn- und feiertags ganztägig

zu vermeiden.

Notwendige Tätigkeiten wie Bohren, Hämmern sowie andere handwerkliche Arbeiten bei welchen sich eine Lärmentwicklung nicht ausschließen lässt, dürfen grundsätzlich nur werktags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags, lediglich zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist jede mit einer Lärmentwicklung verbundene Tätigkeit zu unterlassen.

Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie jegliche sonstige Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musizieren ist in angemessener Lautstärke in der Zeit zwischen 8:00 und 20:00 Uhr zulässig. In der Mittagszeit sowie während der Nachtruhe und an Sonn- und Feiertagen ist ausdrücklich auf Zimmerlautstärke zu achten.

Bei geöffneten Fenstern sowie bei der Nutzung von Balkonen/Loggien/Terrassen/Hausgärten ist störender Lärm zu vermeiden.

Baden und Duschen sollten nach Möglichkeit auf die Zeit vor 22:00 Uhr gelegt werden. Waschmaschinen und Wäschetrockner sollten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

Lärmerzeugende Spiel- und Sportarten, bspw. Fußballspiele, sind auf den unmittelbar an die Gebäude grenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

Paragraph 3 Brandschutz

Die allgemeinen behördlichen Vorschriften des Brandschutzes sind von den Bewohnenden des Hauses zu beachten und einzuhalten.

Rettungs-/Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt oder verändert werden. Defekte Anlagen sind unverzüglich der GWG zu melden. Die Vorschriften zum Brandschutz sind für jeden Bewohnenden verbindlich.

Es ist untersagt, über Balkone/Loggien bzw. aus dem Fenster, glimmende und/oder glühende bzw. brennende Gegenstände, insbesondere Zigaretten, Feuerwerkskörper, u.a., zu werfen/zum entsorgen.

In den Gemeinschaftsflächen, wie Keller, Treppenhaus und Dachböden gilt generelles Rauchverbot.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie belästigenden Geruch verursachenden Stoffen ist in der gesamten Wohnung, einschließlich aller hiermit vermieteten Räume sowie in der gesamten Wohnanlage, einschließlich des Treppenhauses und der Keller-/Bodenräume, untersagt.

Das Grillen mit Brennstoffen jeglicher Art und Güte ist in der Wohnung, auf Balkonen/Loggien, in den Wohngebäuden als auch auf den unmittelbar an den Gebäuden liegenden Flächen nicht gestattet. Eine angemessene Abstandsfläche, sodass Spritzen von Grillgut an die Hausfassade bzw. eine Brandgefahr ausgeschlossen werden kann, ist zwingend einzuhalten. Je nach Objekt kann eine Abstandsfläche von fünf Metern angemessen sein.

Paragraph 4 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen sind die Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge stets freizuhalten.

Zum Schutz der Hausbewohnenden müssen die Haustüren geschlossen bleiben.

Keller- und Hoftüren sowie die Türen der Hauswirtschaftsräume sind ständig verschlossen zu halten.

Aus Sicherheitsgründen sind die Haus- und Hofzugänge, Treppen und Flure, Kellergänge und Bodenräume von Gegenständen jeder Art freizuhalten.

Die Gemeinschaftsräume, Hausanschlussstationen, Elektroräume und Geräte Keller dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und müssen zu jeder Zeit zugänglich sein.

Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter bleiben unangetastet. Die Fenster sind zu öffnen und der Hauptgashahn zu schließen. Das zuständige Gaswerk und die GWG sind weiterhin unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Dachausstiegsluken sind geschlossen zu halten. Das Betreten der Dächer einschließlich Kriechböden ist verboten.

Undichtigkeiten an Wasserleitungen sind der GWG und dem zuständigen Wasserwerk unverzüglich zu melden.

Belüften Sie Ihre Wohnung bitte ausreichend. Der Austausch der Raumluft hat in der Regel durch frequentierte Stoßlüftung zu erfolgen.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, tragen Sie bitte im gemeinschaftlichen Interesse dazu bei, ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen (Abflussrohre, Wasserleitungen usw.) sowie Heizkörper und Heizrohre zu vermeiden. Halten Sie deshalb insbesondere Keller-, Boden und Treppenhausfenster in der kalten Jahreszeit – außer zum Lüften – unbedingt geschlossen. Verschließen Sie außerdem bitte bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter die Fenster.

Das Anbringen von privaten Satellitensystemen ist untersagt.

Paragraph 5 Reinigung

Halten Sie bitte im Interesse aller Hausbewohnenden Haus und Grundstück (Außenanlagen, Mülleimerflächen) ständig sauber. Die mietvertragliche Verpflichtung zur Reinigung der zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie zur Schneebeseitigung und zum Streuen bei Glatteis sind gesondert geregelt.

Teppiche dürfen nur außerhalb des Gebäudes geklopft und abgebürstet werden. Schuhe, Textilien, Badezimmergarnituren etc. dürfen nicht aus Fenstern oder über Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus gereinigt werden.

Halten Sie die Abflüsse in Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie insbesondere kein Katzen-, Vogel- oder anderes Tierstreu hinein; auch Küchenabfälle, Fette, Papierwindeln, Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Besondere Verunreinigungen, die bspw. beim Anliefern von Gütern oder durch Umzüge oder Tierhaltung entstehen, sind vom Verursachenden unverzüglich zu bereinigen.

Für das Trocknen von Kleidungsstücken und Wäsche sind die dazu bestimmten Trockenplätze, Trockenböden, Trockenräume und Balkone/Loggien unterhalb der Brüstung vorgesehen.

Abfälle und Unrat sind ordnungsgemäß in die aufgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Sperrige Abfälle, wie Verpackungsmaterialien, Kisten und Kartonagen etc., sind zu zerkleinern. Durch eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten zur Mülltrennung

können die GWG und alle Mitglieder einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Umwelt und Kosteneinsparung beitragen.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung seines Sperrmülls hat jeder Wohnungsnutzende/jedes Mitglied selbst Sorge zu tragen. Es ist verboten Sperrmüll in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Kellerbereiche, Trockenböden, etc.) zu lagern. Wird der Sperrmüll ordnungsgemäß angemeldet, so sind die Güter am Vorabend der Abholung auf die vom Entsorger vorgesehenen Abholplätze zu deponieren. Bei Fragen zur Anmeldung des Sperrmülls können Sie sich gerne an die GWG wenden.

Paragraph 6 Sonstiges

Die Beweislast, dass das Mitglied die Haus- und Liegenschaftsordnung eingehalten hat, obliegt dem Mitglied.

**Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Erfurt-Süd eG
DER VORSTAND**